

**Einfache Anfrage Tinner-Wartau:****«Kanton St.Gallen verzichtet auf bürgernahe Handhabung und erhöht die Bürokratie**

Kanton und Gemeinden legen Wert darauf und investieren viel Geld, damit Bürgerinnen und Bürger rasch und günstig zu Dienstleistungen und amtlichen Papieren kommen. So wird die elektronische bzw. papierlose Abwicklung gefördert. So sind dank E-Government viele Anwendungen möglich, wie die elektronische Einreichung von Steuererklärungen, die Einreichung von Beiträgen für Gebäudehüllensanierung bei der Energieagentur (Gemeinschaftswerk Kanton und Gemeinden) über einen sogenannten one-stop-shop. Auslandschweizerinnen und -schweizer können bei Bundesvorlagen elektronisch abstimmen und neu soll auch die Beschaffung von Heimatscheinen und -ausweisen wegfallen. Die Gemeinden bieten den Bezug von Dokumenten elektronisch an oder mit dem Handelsregister kann elektronisch Anmeldungen und Mutationen eingereicht werden. Das Parlament hat zur Effizienzsteigerung der Verwaltung nebst eines E-Government-Sonderkredites über 5 Mio. Franken beschlossen, dass ein kantonales Einwohnerregister (Datenaustauschplattform) geschaffen wird, so dass die Einwohnerdaten der Gemeinden für alle Amtsstellen zeitnah und nachgeführt in hoher Qualität zur Verfügung stehen. Wie könnten das Strassenverkehrsamt Adressänderungen von Fahrzeughaltern vornehmen, Spitäler die Patientendossiers pflegen, die Polizei z.B. bei Unfällen/Tatvergehen rasch die Identitäten und Ansprechpersonen klären usw. Auch sind die KES-Behörden auf Daten der Einwohnerämter angewiesen. Wie soll die KES erfahren, dass eine Person mit einer vormundschaftlichen Massnahme gestorben ist? Oder wie werden bereits in den Einwohnerdiensten erfasste Angaben über vormundschaftliche Massnahmen aktualisiert, die vor der Geschäftsaufnahme der KESB vermerkt worden sind?

Eine effiziente Informationsabfrage und -bewirtschaftung von Amtsstellen wird durch ein striktes Berechtigungssystem sicher betrieben, damit sämtliche Datenschutzvorgaben eingehalten werden können und zugleich in einer durch die Regierung noch zu erlassende Verordnung begründet.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie insbesondere die kantonale Aufsichtsbehörde legen das eidg. Recht sehr eng aus und erteilen in der Regel den Behörden keine Auskünfte, obwohl auch diese Amtsstellen dem Amtsgeheimnis unterstehen. Ausgenommen sind davon:

- Errichtung einer umfassenden Beistandschaft für eine dauernd urteilsunfähige Person;
- Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags einer dauernd urteilsunfähigen Person;
- Entzug der elterlichen Sorge.

Eine Meldung bei der Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Vertretungs- bzw. Mitwirkungsbeistandschaft) an die Einwohnerämter wird nicht vorgenommen, lediglich an das Zivilstandsamt der Region. Diesen Umstand wollte das Parlament nicht fördern, was klar aus den Materialien, Beratungen und den Vernehmlassungen hervorgeht. Die Botschaft hält zu Art. 29 fest: «... dass die KESB andere Behörden über die Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu informieren hat, falls andere Behörden für die Erfüllung ihres Auftrages darauf angewiesen sind.» Im kantonalen Gesetz steht explizit:

**Art. 26. Einführungsgesetz zum BG über KES**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert andere Behörden und Stellen über angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.

Somit wären die Einwohnerämter mit einer Information über eine errichtete Massnahme immer noch in der Lage, ein Handlungsfähigkeitszeugnis vor Ort auszustellen und darin gleichzeitig die Wohnsitzfrage zu bestätigen. Neu sollen die Bürger bei der Gemeinde die Wohnsitzbescheinigung bestellen und für das Handlungsfähigkeitszeugnis zu den KESB der Region gehen. Die meisten KESB sind für den Schalterdienst gar nicht eingerichtet. Die KESB bestätigen lediglich, dass keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht und nicht, ob die Person auch den zivilrechtlichen Wohnsitz in dieser Region hat. Weil die KESB die Meldungen von weiteren Einschränkungen nicht an die Einwohnerämter vornehmen, entstehen auch Probleme bei vielen anderen Geschäftsfällen wie Grundbuchamt, Betreibungsamt, Sozialhilfe usw.

Der Bundesgesetzgeber wollte nicht die Arbeit der Verwaltung behindern. Beabsichtigt war, dass die vormundschaftlichen Massnahmen nicht mehr öffentlich im Amtsblatt publiziert werden. Lediglich 1 Prozent der Bevölkerung ist teilweise oder ganz in der Handlungsfähigkeit eingeschränkt, 99 Prozent der Bevölkerung muss aber nun regelmässig Bescheinigungen bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschaffen, um im Geschäfts- und Behördenverkehr beweisen zu können, dass die Handlungsfähigkeit besteht.

Die Literatur zur neuen Gesetzgebung (Basler Kommentar) geht davon aus, dass bei allen Massnahmen auch Dritte zu informieren sind, soweit dies angezeigt erscheint. Insbesondere werden auch Betreibungsämter, Grundbuchämter, Stimmregisterführer (im Kanton St.Gallen die Einwohnerämter) namentlich erwähnt. Diese Informationspflicht betrifft nach den Kommentaren nur den Umstand, dass eine Massnahme besteht bzw. ob die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Selbstverständlich erhalten diese Amtsstellen keinen Einblick in die Geschäftsakten der Betroffenen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB führt. Dies war auch schon im alten Recht nicht der Fall, weil auch dort die Vormundschaftsbehörden zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. Der Schutz des Amtsgeheimnisses wird in Art. 320 Strafgesetzbuch geregelt. Es bräuchte nicht noch eine KES-spezifische Auslegung und unnötige Verschärfung, weil der Bundesgesetzgeber diese Frage nicht explizit geklärt hat. Der Gesetzgeber wollte nämlich im behördlichen Verkehr keine Veränderungen vornehmen gegenüber dem alten Recht.

In der Praxis werden also alle Behörden wieder dazu übergehen, in den Registern eigene Vermerke zu machen über die Handlungsfähigkeit einer Person, über den Beistand oder über die Beiständin und weitere sachdienliche Notizen. Weil aber keine Meldungen systematisch ergehen, wird dann die Aufhebung der Beistandschaft nicht nachgeführt und dann belastet diese überzeichnete Geheimhaltung sogar den Klienten. Datenredundanzen sollten in der heutigen Zeit nicht produziert werden, sondern die Datenqualität ist zu steigern.

Würde diese Auslegung bestätigt, wären die Behörden für ihre amtliche Verrichtung schlechter gestellt, als private Dritte, welche Auskünfte von den KESB erhalten, wenn sie ein Interesse glaubhaft machen. Dies hat mit Datenschutz und Sicherheit im Rechtsverkehr nichts zu tun. Es generiert nur viel Aufwand für die Bürger und Behörden sowie entsprechende Kosten, die wiederum mit Gebührenbelastungen die Staatsquote erhöhen.

Die Regierung wird eingeladen, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Aufsichtsbehörde ihre Beurteilung ohne Einbezug des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Datenaustauschplattform abgegeben und allenfalls die Materialien – u.a. der vorbereitenden Kommission – nicht zur Beurteilung herangezogen?
2. Ist die Regierung bereit, eine Praxisänderung oder eine Gesetzesanpassung anzuordnen und für eine bürgerfreundliche Bearbeitung von Handlungsfähigkeitszeugnisse zu sorgen, indem die Einwohnerämter direkt informiert werden und weiterhin als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger fungieren können? Wie erklärt die Regierung den Abbau von Dienstleistungen und die höheren Verwaltungsgebühren den Bürgerinnen und Bürgern?

3. Wie stellt die Regierung sicher, dass auch das Grundbuchinspektorat die Grundbuchämter anweist, künftig wiederum durch Einwohnerämter ausgestellte Handlungsfähigkeitszeugnisse zu anerkennen?
4. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Datenaustauschplattform für Personendaten die effiziente Verwaltungstätigkeit über die Staatsebenen hinweg garantieren kann?
5. Ist die Regierung bereit, in der Verordnung über die Datenaustauschplattform die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen?
6. Erkennt die Regierung bei der Aufsichtsbehörde ein Sparpotenzial, indem diese abgeschafft werden könnte, da für die Rechtsmittelverfahren die Gerichte zuständig sind?
7. Bei dieser Gelegenheit kann die Regierung sicherlich beantworten, wie viele laufende Verfahren, aufgeschlüsselt nach Jahren und Monaten (nach Verfahrensdauer), vom Vormundschaftsdienst an die VRK übertragen wurden.»

13. Februar 2013

Tinner-Wartau